

Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Schiers

Die Gemeindeversammlung erlässt ein Gesetz betreffend Wildruhezonen in der Gemeinde Schiers.

Art. 1

Die Wildruhezonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermäßigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden.

Ziele

Art. 2

Die Wildschutzzonen umfassen die in der Landkarte 1:25'000 bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Schiers.

Schutzzonen-Gebiete

Art. 3

Die Gebiete Lauboda-Plattis und Terschieb-Palangga dürfen vom 01.02. bis 30.04. nur auf den Wegen betreten werden, welche in der Landkarte 1:25'000 eingezeichnet sind. Insbesondere dürfen die Wege in dieser Zeit nicht verlassen werden, um Abwurfstangen zu suchen. Das Gebiet Zuzi in Böschis darf vom 15.01. bis 31.03. nicht betreten werden. Ausgenommen ist der direkte Zugang der Eigentümer und Mieter zu ihren Liegenschaften. In Notsituationen kann der Gemeindevorstand in Absprache mit der Wildhut temporär neue Wildruhezonen bestimmen oder bestehende Wildruhezonen erweitern.

Gültigkeit

Art. 4

Die traditionelle Land- und Forstwirtschaft wird in der Ruhezone nicht eingeschränkt. Alle diesbezüglichen Aktivitäten sind gestattet. Insbesondere gilt für die Ausübung land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten kein Weggebot.

Land- und Forstwirtschaft

Art. 5

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Weggebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen der Wege zur Beschickung der Futterstellen zulässig.

Amtsperson

Art. 6

Alle Personen, die sich in der Schonzeit in den bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Kontrollen,

Art. 7

Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse bis Fr. 1'000.--, im Wiederholungsfalle bis Fr. 3'000.-- geahndet.

Bussen

Art. 8

Dieses Gesetz tritt mit Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde an der Gemeindeversammlung vom 25.05.2012 genehmigt. Die Teilrevision von Art. 3 wurde an der Gemeindeversammlung vom 04.10.2013 genehmigt.



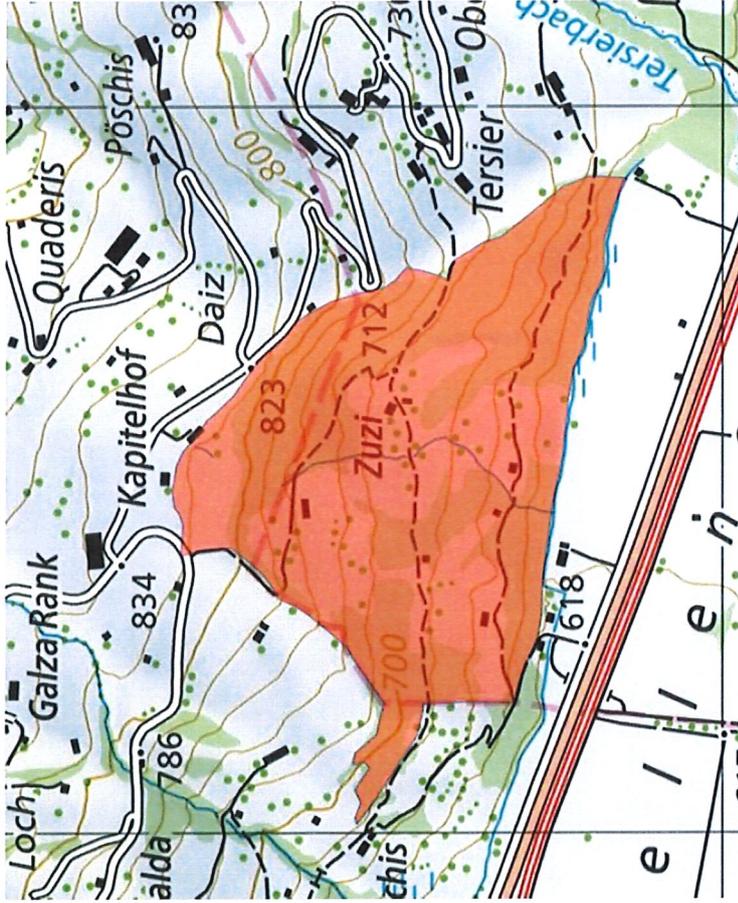
Christoph Jaag:
Gemeindepräsident




Gabriel Duff:
Gemeindeschreiber



Wildruhezone Zuzi/Böschis



Die Wildruhezonen dienen dem Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeindegebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten nicht beunruhigt werden, damit indirekte Schäden an der Vegetation vermieden werden. Das Gebiet Zuzi/Böschis darf vom

15. Januar bis 31. März nicht betreten werden.

Ausgenommen ist der direkte Zugang der Eigentümer und Mieter zu ihren Liegenschaften. Insbesondere dürfen die Wege zu diesen Liegenschaften nicht verlassen werden um Abwurfstangen zu suchen.

In Notsituationen kann der Gemeindevorstand in Absprache mit der Wildhut temporär neue Wildruhezonen bestimmen oder bestehende Wildruhezonen erweitern.

Für sämtliche Amtspersonen in Ausübung ihrer Funktion (Förster, Waldarbeiter, Wildhut usw.) sowie für ihre Hilfspersonen gilt das Weggebot nicht. Ebenso ist ein Verlassen der Wege zur Beschickung der Futterstellen zulässig.

Alle Personen, die sich in der Schonzeit im bezeichneten Gebiet befinden, sind auf Aufforderung hin verpflichtet gegenüber Forstorganen, Wildhut und Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, die Personalien bekannt zu geben.

Jede Übertretung dieses Gemeindegesetzes wird mit Busse bis CHF 1'000, im Wiederholungsfalle bis CHF 3'000 geahndet.

Die Gemeinden Schiers und Grösch, im Oktober 2013

Nicht befahren und begehen! Markierung beachten.

www.wildruhe.gr.ch

**Respektiere
deine Grenzen**
www.respektiere-deine-grenzen.ch

BKJPJV
Bündner kantonal
Patentjägersverband

AJJF
Amt für
Jagd und Fischerei

AFW
Amt für
Wald Graubünden